

Titel der Drucksache:

**Leitbild "Erfurt - Stadt der Zukunft"
Digitalisierungsstrategie für die
Landeshauptstadt Erfurt**

Drucksache

1707/20

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	07.10.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	11.11.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum Ende des 2. Quartals 2021 eine Digitalisierungsstrategie für die Landeshauptstadt Erfurt vorzulegen. Diese berücksichtigt u.a. die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Thüringen und zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften und des Onlinezugangsgesetzes.

02

Zur Erfüllung des BP 01 wird der Oberbürgermeister beauftragt, eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Stadtverwaltung, der Stadtratsfraktionen einzurichten. Hierzu sind Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und interkommunalen Kooperationsgremien hinzuzuziehen, sofern es zur Erreichung des o.g. Ziels (BP01) erforderlich erscheint.

03

Das Digitalisierungskonzept soll u. a. die folgenden Schwerpunkte inhaltlich konturieren und in einem fachlogischen Zusammenhang bringen:

- (1) Festlegung einer Minimalmenge priorisierter Lebenslagen mit dem höchsten Nutzwert gegenüber dem Bürger und der Wirtschaft
- (2) Identifizierung der einzelnen Verwaltungsleistungen entsprechend der jeweiligen Lebenslage einschließlich grafischer Prozessdarstellung der Ist-Situation
- (3) Schwachstellenanalyse der Ist-Situation
- (4) Optimierung und grafisch dokumentierte Neugestaltung der Prozesse unter den Prämissen der Lebenslagensicht, einer elektronischen und medienbruchfreien sowie effizienteren Vorgangsverarbeitung in der Innen- und Außensicht der Verwaltung, dem novellierten

Datenschutzgesetz nach DS-GVO, einschließlich Berücksichtigung der landesseitig vorgegebenen Basiskomponenten und Kommunikationsschnittstellen durch das Land Thüringen

- (5) Definition von Arbeitspaketen, Arbeitsteilergebnissen einschließlich ihrer Terminierung sowie deren Zuweisung an die verantwortlichen Dezernate/Abteilungen/Sachgebiete
- (6) Entwurf eines Meilensteinplans zur Umsetzung des Digitalisierungskonzepts unter Berücksichtigung des gesetzlichen Umsetzungszeitplans gemäß dem Thüringer E-Government Gesetzes (ThürEGovG) und dem Onlinezugangsgesetz (OZG)
- (7) Strategien zur Vermarktung der kommunalen elektronischen Verwaltungsleistungen

04

Im Zuge des Erarbeitungsprozesses der Digitalisierungsstrategie wird der Oberbürgermeister damit beauftragt, die Entwicklung und Implementierung einer Smart-City Service App, u.a. mit Informationen zum Service der Stadtverwaltung, Veranstaltungen, touristischen Angeboten sowie Verkehrsinformationen, für die Landeshauptstadt Erfurt zu prüfen.

05

Des Weiteren wird der Oberbürgermeister beauftragt, die Entwicklung einer auch für mobile Geräte optimierten Bürgerserviceplattform, die u.a. Möglichkeiten der Online-Antragsstellung und/oder eines Online-Meldesystems, beinhaltet, zu prüfen.

06

Im Hauptausschuss erfolgt erstmals im 4. Quartal 2020 ein Sachstandsbericht über Handlungsfelder, Projektstruktur und zeitlichen Projektverlauf, sowie über die Prüfergebnisse aus den Beschlusspunkten 03, 04 und 05.

, gez.

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Das 21. Jahrhundert steht im Zeichen der fortschreitenden Digitalisierung in Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft. Die Entwicklung und Implementierung innovativer digitaler Lösungen kann dazu beitragen, Verwaltungsprozesse effektiver zu gestalten und den Standort Erfurt in seiner Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Nicht zuletzt wird dadurch auch die Lebensqualität der Erfurterinnen und Erfurter gesteigert.

Die Digitalisierung ist vermutlich einer der prägendsten gesellschaftlichen Wandlungsprozesse, der neben den Bereichen Kommunikation und Information auch die politische Meinungsbildung und Bürgerbeteiligung beeinflusst und umfasst. Diesem Prozess muss sich auch die Landeshauptstadt in den kommenden Jahren deutlich stärker stellen. Hierzu wird es nötig sein, aufbauend auf bereits laufenden oder umgesetzten Konzepten, eine umfassende aktualisierte Digitalisierungsstrategie für die Landeshauptstadt zu erarbeiten.

Durch die Entwicklung entsprechender politischer Rahmenbedingungen kann Erfurt an den Vorzügen des digitalen Wandels partizipieren, Potenziale darstellen und Risiken frühzeitig minimieren. Dazu ist es wichtig, neben den Vertreterinnen und Vertretern der Stadtratsfraktionen

auch externes Fachwissen aus Wirtschaft und Gesellschaft einzubeziehen.

Mit der gezielten Nutzung von Informationstechnologien wird die Qualität der öffentlichen Verwaltung durch schnellere Kommunikation, besseren Informationsaustausch und effizientere Aufgabenerledigung erheblich verbessert. Der digitale Zugang von Privatpersonen und Unternehmen zu Leistungen der Verwaltung soll zur Regel werden.

In diesem Zusammenhang wird angestrebt, auch verwaltungsinterne Prozesse zu optimieren und elektronisch zu unterstützen. Vorrangiges Ziel ist die Verstärkung der Dienstleistungsorientierung der Verwaltung und damit die Verbesserung des Services für Bürger und Unternehmen. Hier setzt E-Government an, indem moderne Informations- und Kommunikationstechniken und elektronische Medien dazu genutzt werden, die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen. Damit wird den veränderten Ansprüchen der Nutzer von Verwaltungsdienstleistungen entsprochen.

E-Government kann und wird einen grundlegenden Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung leisten. Die Optimierung von internen und externen Geschäftsprozessen sowie deren elektronische Abbildung und Abwicklung werden zu effizienteren Verfahren führen und Kostenersparnisse ermöglichen.

Zum Gelingen einer E-Government-Umsetzung braucht es ein gemeinsames Verständnis von moderner Verwaltung sowie einer darauf basierenden gemeinsamen Zielsetzung, dem Engagement, der Koordinierung, der Mitwirkung und der Akzeptanz bei allen Beteiligten.

Zu 01:

Ausweislich des Thüringer Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Thüringen sowie zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften ist die Stadt Erfurt Adressat konkreter Verpflichtungen, namentlich

- zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs nach § 5 Abs. 1 ThürEGovG,
- zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs zu einem zentralen Portal nach § 5 Abs. 2 ThürEGovG,
- zum Angebot oder Zugriff auf Landeslösungen von Servicekonten für elektronische Identitätsnachweise nach § 6 ThürEGovG,
- zur elektronischen Kommunikation mit Bürgern und juristischen Personen nach § 8 Abs. 1 ThürEGovG,
- zum Angebot der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren mit Bürgern und juristischen Personen nach § 9 ThürEGovG,
- zur Bereitstellung von Informationen an Behörden und über ihre Verfahren in dem zentral, öffentlich zugänglichen Portal nach § 10 ThürEGovG,
- zur Einrichtung oder Zugriff auf Landeslösungen einer elektronischen Bezahlmöglichkeit nach § 12 ThürEGovG,
- zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen nach § 13 ThürEGovG,
- zur Erleichterung bei der Erbringung von elektronischen Nachweisen nach § 14 ThürEGovG sowie
- zur elektronische Kommunikation zwischen Behörden nach § 20 ThürEGov.

Um die Verpflichtungen im gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen zu erfüllen, ist die Erstellung eines Digitalisierungskonzepts notwendig.

Zu 02:

Die Umsetzung digitaler Verwaltungsleistungen anhand der Vorgaben des ThürEGovG, den Änderungen des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes sowie nach Maßgabe des OZG erfordert neben der Einbeziehung der Sachkunde der betroffenen Fachabteilungen auch Spezialwissen im Bereich des öffentlichen Rechts, des Datenschutzes gemäß DS-GVO, Personal- und Projektmanagements sowie in der elektronischen Datenverarbeitung nach den technischen Vorgaben des IT-Planungsrates und denen des Landes Thüringen. Zur Sicherung des erforderlichen Wissens soll der Oberbürgermeister deshalb beauftragt werden, dem Hauptverantwortlichen für die Erstellung des Digitalisierungskonzepts eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unterstützend beiseitezustellen.

Zu 03:

(1) Durch das Onlinezugangsgesetz des Bundes wird nicht nur der Freistaat Thüringen, sondern auch die Stadt Erfurt verpflichtet, sämtliche nach außen gerichtete Verwaltungsleistungen digital so abzubilden, dass aus Sicht des Leistungsempfängers eine medienbruchfreie Kommunikation mit der Verwaltung ermöglicht wird. Um die Komplexität in der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen zu reduzieren, soll sich das Digitalisierungskonzept im Schwerpunkt auf die Lebenslagen konzentrieren, die mit einem besonders hohen Nutzwert für den Leistungsempfänger verbunden sind. Hierfür sind die Ergebnisse des Nationalen Normenkontrollrats oder des IT-Planungsrats hinsichtlich bereits identifizierter Lebenslagen mit besonders hohem Nutzen einzubeziehen.

(2) Die zu den priorisierten Lebenslagen dazugehörigen Verwaltungsleistungen sind neben der textlichen Beschreibung auch grafisch zu modellieren. Die Modellierung soll dazu dienen, die Abfolge der den Verwaltungsleistungen zugrundeliegenden Ereignisse, Geschäftsobjekte, IT-Systeme, Organisationseinheiten und die einen Prozess auslösenden und abschließenden Dokumente in ihrem sachlogischen Zusammenhang zu visualisieren.

(3) Die Verwaltungsprozesse sind hinsichtlich ihrer Schwachstellen zu analysieren. Hierfür sollen zum einen die Analysekatgorie des Verfahrensablaufs (Bearbeitungsdauer/ Personalbindung/ Verfahrensqualität) und zum anderen die der Rahmenbedingungen (Verantwortlichkeiten/ Sachmittelverfügbarkeit/ int./ext. Leistungszufriedenheit) zur Schwachstellenexploration herangezogen werden.

(7) Ausweislich der im Gesetz dargestellten Abschätzung der finanziellen Auswirkungen werden die Umsetzungskosten durch die mit der Umsetzung des Thüringer E-Government Gesetzes verbundenen Entlastungen für Gemeinden und Gemeindeverbände kompensiert. Das setzt allerdings eine kritische Menge an Endnutzern der digitalen Verwaltungsleistungen voraus. Hierfür ist aber ein adäquates Marketing für die zu schaffenden digitalen Zugangskanäle notwendig, um notwendige Anreize für die Nutzer zu setzen.